OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603064/6/KLe/Bb

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des C K, M, L, vom 8. April 2019, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. März 2019, GZ: VStV/918301656008/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über C K (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 15. März 2019, GZ: VStV/918301656008/2018 – auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1. Datum/Zeit: 08.11.2018, 16:46 Uhr
Ort : L, F schräg gegenüber Nr. x, bei der Krzg. F / F
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen Anliegeverkehr und RadfahrerInnen, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 70,00	1 Tag 8 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 80,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8. April 2019 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er ausführt, als Bewohner bzw. Anrainer das Recht zu haben in der F einen Parkplatz zu nutzen, da diese in seinem unmittelbaren Wohnbereich liege. Selbst wenn er dort keinen Parkplatz vorfinde, habe er das Recht die Straße unmittelbar zu verlassen. Dies sei aber hier nicht relevant, da er in der Straße über Nacht parkte, um seinen Umzug zu vollziehen und Ladetätigkeiten durchzuführen.

Mit Schreiben vom 19. April 2019 (eingelangt am 26. April 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2019, an welcher der Beschwerdeführer und der Zeuge GrInsp J S von der Verkehrsinspektion Linz teilnahmen.

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Verhandlung zum Sachverhalt gehört und der Zeuge nach Belehrung und Wahrheitserinnerung zu seinen Wahrnehmungen befragt. Zudem wurde Einsicht genommen in die vorliegenden Lichtbilder zeigend die Tatortörtlichkeit und den behaupteten Abstellort des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer befuhr am 8. November 2018 um 16:46 Uhr mit dem Lkw, Kennzeichen x im Stadtgebiet von L, die F. Für diesen Straßenzug besteht ein Fahrverbot in beiden Richtungen mit der Zusatztafel „ausgenommen Anliegeverkehr und RadfahrerInnen“.

Der Beschwerdeführer, der im gesamten Verfahren nicht in Abrede gestellt hat, die F zur fraglichen Tatzeit befahren zu haben, vermeint, er hätte die Zusatztafel „ausgenommen Anliegeverkehr und RadfahrerInnen“ für sich in Anspruch nehmen können, da er in der F gewohnt habe, sodass er berechtigt gewesen den in Rede stehenden Straßenzug zu befahren, um das Fahrzeug dort abzustellen.

Die damalige Wohnung des Beschwerdeführers in der F befindet sich außerhalb des Fahrverbots. Die Wohnung als auch deren Zugangsbereich liegt unmittelbar an der F. Die Ausnahme vom Fahrverbot traf auf den Beschwerdeführer daher nicht zu.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Begriff "Anliege(r)verkehr" ist - ebenso wenig wie jener des "Anrainer-verkehrs" - im Gesetz nicht definiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat letzteren Terminus durch entsprechende Judikatur interpretiert (vgl. z. B. VwGH 6. November 2002, 2002/02/0107; 3. Oktober 1984, 84/03/0079). Demnach ist vom "Anrainerverkehr" auch "der Verkehr Dritter zu den Anrainern", was für Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte zutrifft, umfasst. Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1991, 90/10/0029, kann der Schluss abgeleitet werden, dass er den Begriff "Anliege(r)verkehr" mit dem Begriff "Anrainerverkehr" inhaltlich gleichsetzt.

Das vom Beschwerdeführer behauptete "Anliegen" bestand vorliegend darin, die F zum Abstellen des Fahrzeuges zu benutzen, um anschließend seine Wohnung in der F aufzusuchen und dort zu nächtigen. Im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Tatzeit jedoch nicht innerhalb des vom Fahrverbot betroffenen Straßenzuges wohnte, ist er weder als „Anlieger“ anzusehen, noch lag ein nach der Judikatur erlaubter „Anliegeverkehr“ vor. Die damals vom Beschwerdeführer bewohnte Wohnung liegt wie im Sachverhalt dargestellt unmittelbar an der F, sodass der Umstand, dass das Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, an die F angrenzt, keine geänderte Beurteilung zu begründen vermag. Unter Berücksichtigung der dargestellten Judikatur ist es letztlich aber unerheblich, ob der Beschwerdeführer die F zum Parken des Fahrzeuges benutzte oder aber den Straßenzug ohne anzuhalten befuhr, da die Ausnahmebestimmung vom Fahrverbot in beiden Fällen auf ihn nicht zutraf. Die F durfte vom Beschwerdeführer weder mit der Absicht zum Abstellen des Fahrzeuges noch zur bloßen Durchfahrt befahren werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 13. Dezember 1991, 91/18/0231, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausnahmebestimmungen auf einer Zusatztafel grundsätzlich nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 1 StVO wurde vom Beschwerdeführer daher in jedem Fall erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner

Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.600 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd hat die belangte Behörde seine bisherige Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) erscheint tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung von behördlich angeordneten Fahrverboten von wesentlicher Bedeutung ist, und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Übertretung und beträgt lediglich 9,6 % der möglichen

Höchststrafe (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO – Geldstrafe bis zu 726 Euro), sodass eine Herabsetzung der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Erwägung zu ziehen war.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge pro Übertretung für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer